Gemeinde Bockhorn

Bebauungsplanes Nr. 75 „Tourismus am Erlebnisbad“

und

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren)

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

und

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

In der Zeit vom

14.10.2020 bis zum 30.10.2020

Bearbeitet: 04.12.2020

HWPlan – Stadtplanung
Lindenstraße 39
26345 Bockhorn

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.10.2020 – 30.10.2020

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Bürgern keine Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bzw. zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

2. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB

Nr.	Behörde/Träger	Datum	Keine Anregungen oder Hinweise zur Planung	Hinweise	Anregung	Abwägung erforderlich
TÖB 1	Vodafone	14.10.2020	**X**	-	**-**	**-**
TÖB 2	Polizeiinspektion WHV/Friesland	15.10.2020	**X**	-	**-**	**-**
TÖB 3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-leistungen der Bundeswehr	16.10.2020	**X**	**-**	**-**	**-**
TÖB 4	EWENetz	23.10.2020	**-**	Allgem. Hinweise!	**-**	**-**
TÖB 5	OOWV	23.10.2020	**-**	Allgem. Hinweise!	**-**	**X**
TÖB 6	NLWKN, Brake	27.10.2020	**X**	-	**-**	**-**
TÖB 7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Bezirksstelle Oldenburg-Nord	28.10.2020	**X**	-	**-**	**-**
TÖB 8	Dt. Telekom	29.10.2020	**-**	Allgem. Hinweise!	**-**	**-**
TÖB 9	Sielacht Bockhorn - Friedeburg	29.10.2020	**-**	Hinweise auf Räumuferstreifen	**Verzicht auf Flachwasserzone**	**X**
TÖB 10	LBEG	02.11.2020		Hinweise zum Baugrund und zu Gas- bzw. Rohrfernleitungen	**-**	**X**

TÖB 11	Nds. Landesbehörde für Straßen-bau und Verkehr, Aurich	27.10.2020	**-**	-	**Verzicht auf Zufahrt von Kreisstraße**	**X**
TÖB 12	Nds. Heimatbund	27.10.2020	**-**	**<u>Beeinträchtigungen</u>**: - FFH-Gebiet - Bäke - Versiegelung - Verkehrslärm		**X**
TÖB 13	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Archäologie	02.11.2020	**X**	-	**-**	**-**
TÖB 14	Landkreis Friesland	05.11.2020	**-**	**<u>Hinweise zu:</u>** -Gewässerrandstreifen - Kompensation - Anbindung an K 102	**-**	**X**
TÖB 15	IHK Oldenburg	06.11.2020	Generelle Zustimmung **-**	**<u>Hinweise zu:</u>** -Gewerbestandort (ehm. Ziegelei); - Festsetzung für den Kiosk		**X**
TÖB 16	Tennet	27.11.2020	**X**	Hinweise zu Schutz-Bereichen und zur Planung einer weiteren Trasse		**X**
TÖB 17	Kampfmittelbeseitigung Hannover	07.07.2020	**X**	Eine Luftbildauswertung liegt vor; keine Auffälligkeiten	-	**-**

Nachfolgend werden zu den Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Anregungen Abwägungsvorschläge unterbreitet; vgl. unten

T 5; OOWV, 23.10.2020	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Meyer-Staudt, wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 150 GG, DN 80 PVC und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	**<u>Abwägungsvorschlag:</u>** Die Hinweise werden entsprechend berücksichtigt. Die Hauptleitungen (Trinkwasser DN 150 GG) werden bereits im Plan nachrichtlich dargestellt. Diese liegen außerhalb der für Bebauung vorgesehenen Bereiche, z. B. parallel zur Kreisstraße.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Der minimal anstehendeDruckreicht im Regelfall jederzeit aus, um die vorgesehene Bebauung entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. Laut DVGW W 405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Ein geplanter, neuer Hydrant an der Urwaldstraße wird in diesem Löschbereich der geplanten Bebauung liegen und bei Einzelentnahme voraussichtlich 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitstellen können. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanesin digitaler Form gebeten.	Die Angaben zur Bereitstellung von Löschwasser werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beantragung von zusätzlichen baulichen Anlagen (Bungalows) und Nutzungen wie Wohnmobilstellplätze werden die Belange des Brandschutzes mit der Feuerwehr abschließend geklärt. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOWV eine endgültige Planfassung überlassen.

T 9; Sielacht Bockhorn-Friedeburg, 29.10.2020	**Hinweis**
Originalstellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 75 "Tourismus" nehme ich wie folgt Stellung: Das Gewässer III. Ordnung Nr. 78/3 der Sielacht Bockhorn-Friedeburg wird durch den Bebauungsplan berührt. Die satzungsgemäßen Vorgaben der Sielacht für Gewässer III. Ordnung gelten auch hier. Es ist ein Räumuferstreifen von 6,0 m Breite von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Räumuferzone dürfen nur mit Zustimmung der Sielacht vorgenommen werden. Diese Hinweise sind nachrichtlich zu übernehmen. Die zunehmende Versiegelung aufgrund der geplanten Bungalow-Siedlung wird nicht durch Maßnahmen zur Regenrückhaltung oder Versickerung kompensiert. Die Entwässerung der neu versiegelten Flächen sollte nochmals im Hinblick auf nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung überprüft werden. Zum Entwicklungskonzept nehme ich wie folgt Stellung: Der östliche Uferbereich der Woppenkamper Bäke dient der Gewässerunterhaltung und darf in diesem Abschnitt nicht durch Aufweitungen, Flachwasserzonen etc. beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass das westliche Ufer aufgrund der gemeindlichen Anlagen nicht mehr zu befahren ist und nur die östliche Seite für Unterhaltungsarbeiten verbleibt. Mit freundlichem Gruß J. U. Kock	**Abwägungsvorschlag:** Die Hinweise auf das Gewässer III. Ordnung und die Erforderlichkeit eines 6,0 m breiten Räumuferstreifens werden zur Kenntnis genommen. Diesem Erfordernis wird in der weiteren Planung durch nachrichtliche Kennzeichnung des Räumuferstreifens entsprochen. Die ehemalige Erhaltungspflicht gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB wird nun durch Festsetzung einer privaten Grünfläche ersetzt. Der Status Quo zwischen der Wegeparzelle und dem Zaun parallel zur Kreisstraße bleibt unverändert erhalten, so dass dort die entsprechenden Pflegemaßnahmen durchgeführt werden können. Somit kann auch eine dort verlaufende Schmutzwasser-Druckleitung unverändert erhalten und eine jederzeitige Unterhalten sichergestellt werden. Der Erhöhung der Versiegelung um ca. 1.600 m² im SO 3 (20 Bungalows x 80 m² = 1.600 m²) kann durch entsprechender Rückhaltung im nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden und geplanten Renaturierungs- Bereich begegnet werden. Durch solch eine Maßnahme kann nicht nur der Abfluss verzögert, sondern auch die Verdunstung und die Vernässung von Freibereichen unterstützt werden. Aufgrund der Höhenlage des Bereichs (ca. 1,5 m ü. NN), des Grundwasserstandes und den anstehenden Tonschichten scheidet eine Versickerung an dieser Stelle aus. Obwohl auch die UNB die Anlage einer solchen Flachwasserzone begrüßen würde, wird aus unterhaltungstechnischen Gründen auf eine weitere Verfolgung dieses Ziels verzichtet. Die Begründung unter Kapitel 5 „Das Vorhaben“ und das zeichnerische Konzept werden entsprechend angepasst.

T 10; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 02.11.2020	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Rohstoffe:** Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. **Boden**: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im BundesBodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	**<u>Abwägungsvorschlag:</u>** **Boden:** In der Begründung zum Bebauungsplan und im dazugehörigen Umweltbericht wird bereits auf die Bodenfunktionen ausreichend eingegangen. Es handelt sich um anthropogen überformte Grünland/Gebäudeflächen für die Freizeitnutzung (Minigolf, Erlebnisbad, Liegewiesen, Spiel- und Parkplätze). Auch wird dargestellt, dass durch die bauliche Entwicklung der Bungalowsiedlung teilweise die natürlichen Funktionen der anzutreffenden Böden z.T. verloren gehen. Hierfür werden Kompensationsmaßnahmen (Begrünungen im Umfeld der Freizeitbereiche) vorgeschlagen; vgl. Umweltbericht Kapitel 7.5. Hierdurch kann den auf Ebene der Bauleitplanung relevanten Sachverhalten bzgl. Bodenschutzes hinreichend entsprochen werden. Im Übrigen teilt die UNB diese Sichtweise. Im Vorfeld der Planungen wurden auch Bohrungen im Plangebiet niedergebracht, um Aufschluss über die Eignung des Untergrundes zu erlangen. Gem. Bericht des Erdbaulabors Strube vom 08.10.2020 handelt es sich um 1,70 m starke Auffüllungen; die Tragfähigkeit für die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes ist gegeben.

Bei Eingriffen in den Boden sind Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts zu bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen zu übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Im Zuge der weiteren Umsetzung der Planung bzw. der Bauarbeiten sind die vorgeschriebenen Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes zu beachten.
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr>
<td>
Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	**Betreiber**	**Leitungstyp**	**Leitungsstatus:**
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
NETRA – Erdgas-transportleitung 9059 Etzel-Wardenburg	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Georg Werner
</td>
<td>
Die in der Stellungnahme aufgeführten Ver-/Entsorgungsleitungen sind bekannt und werden bereits nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Auch wurden die betroffenen Ver-/Entsorgungsunternehmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert. Die von diesen Unternehmen eingegangenen Stellungnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
</td>
</tr>
</table>

T 11, Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, GB Aurich, vom 27.10.2020	Anregung/Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Frau Meyer-Staudt, das Plangebiet befindet sich beidseitig der Kreisstraße 102. Die Belange der Kreisstraße werden in Auftragsverwaltung von meiner Dienststelle wahrgenommen. Gegen die mit der o.a. Bauleitplanung vorgesehene Erweiterung des Freizeitgebietes - insbesondere mit einer Baufläche für Bungalows- bestehen aus straßenrechtlicher Sicht Bedenken. Die vorgesehene Erschließung zur freien Strecke der K102 und auch die Anlage von Stellplätzen in der Bauverbotszone (Abb. 6, Begründung zum Bebauungsplan) widersprechen den Maßgaben des §24(1) des NStrG und werden von meiner Dienststelle nicht mitgetragen. Eine Sondernutzungserlaubnis für eine private Wegeanbindung wird nicht in Aussicht gestellt. Mit freundlichen Grüßen	**<u>Abwägungsvorschlag:</u>** Nach Rücksprache mit der Nds. Landesbehörde und der Abtl. Verkehr beim Landkreis Friesland wird die Planung in folgenden Punkten im Sinne der Belange des Verkehrs angepasst: 1. Für die geplante Bungalowsiedlung wird künftig auf eine Anbindung für motorisierte Fahrzeuge verzichtet. Stattdessen kann die Bungalow- Siedlung von den Gästen über ein Drehkreuz oder ein Tor nur fußläufig bzw. mit dem Rad erreicht werden. Hierdurch kann auch der unberechtigte Zugang Dritter zum Freibad verhindert werden. 2. Das vorhandene Tor und die Zufahrt bleiben für Unterhaltungsarbeiten und für evtl. Noteinsätze bzw. für den Havariefall erhalten. 3. Auf die im Konzept dargestellten Kurzzeitparkplätze wird verzichtet. Die Gäste müssen Ihre Fahrzeuge auf den Parkplätzen im Sondergebiet 4 oder Sondergebiet 6 abstellen und zu Fuß die Unterkünfte aufsuchen. 4. Im Interesse der Erhöhung der Verkehrssicherheit werden klare Zu-/Abfahrts-regelungen für die drei, heute bereits vorhandenen Zufahrten getroffen. - Von der K 102 nur Zufahrt zum WoMo-Platz zulässig - Ausfahrt vom WoMo-Platz über Zu-/Abfahrt am Minigolfparkplatz (SO 4) - SO 6 (Ausweichparkplatz) Zu-und Abfahrt wie bereits heute möglich - Zu-/Abfahrt zum SO 4 (Minigolfparkplatz) wie heute. 5. Erweiterung der 50 km/h Beschränkung Richtung Süden, so dass künftig alle Ein-/Ausfahrtbereiche innerhalb dieses Bereichs liegen werden. Das Konzept, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

T 12; Niedersächsischer Heimatbund e.V., 21.01.2019	Hinweis
Originalstellungnahme: Sehr geehrte Frau Meyer-Staudt, nach Rücksprachen mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine naturschutzrechtlich anerkannte Naturschutzvereinigung wie folgt Stellung. Die die Planungen durchführenden kommunalen Behörden bescheinigen dieser einen geringen Eingriff in Natur und:-Landschaft. Dem können wir nicht folgen. Mit der baulichen Umgestaltung ist eine Intensivierung der Freizeitnutzung beabsichtigt, von der erhebliche Störungen des direkt angrenzenden Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes »Neuenburger Holz zu erwarten sind. Dies ist In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen. Vom Vorhaben betroffen ist auch die Woppenkamper Bäke. Laut dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Friesland von 2015 handelt es sich bei der Bäke um ein ,,größeres vernetztes Fließgewässer und Nebengewässer im Fließgewässerschutzsystem mit der Bestimmung der Vernetzung von Feuchtlebensräumen in einem Biotopverbund und der Erhöhung der Klimaschutzfunktion sowie zur Vergrößerung von Nasswald". Der LRP sieht dringend eine Verordnung als LSG vor. In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Bauleitplanung kritisch zu betrachten. Die Flurstücke der Bäke im Planbereich (Eigentümer: Sielacht) führen zu ca. 2/3 durch und 1/3 entlang der Plan-Fläche, werden so durch die davon ausgehenden Emissionen, insbesondere, Oberflächenwasser z.Z. bereits unmittelbar und nach der Realisierung der B-Planung stärker betroffen.	**Abwägungsvorschlag:** Da der gesamte Planungsbereich bereits intensiv durch Freizeiteinrichtungen genutzt wird und die vorgesehene Bauleitplanung den Bereich lediglich beordnet, ohne hierbei neue Flächen in Anspruch zu nehmen, vertritt die Gemeinde auch weiterhin die Auffassung, dass durch die Planung nur ein geringfügiger Eingriff in den Naturhaushalt vorbereitet wird. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Freizeitbereich bereits überwiegend entsprechend im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als solcher dargestellt wird. Auch die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Planung zu, obwohl sie in der teilweisen Nutzungssteigerung (Bungalows) einen gewissen Eingriffstatbestand, welcher durch entsprechende grüngestalterische Maßnahmen auszugleichen ist, erkennt. Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wird in Anbetracht der Vornutzung des Areals und den im FNP enthaltenen Darstellungen keine Notwendigkeit für die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung erkannt. Da die Woppenkamper Bäke im Planungsraum in ihrer derzeitigen Ausprägung und Form als ausgebautes Gewässer II. Ordnung unverändert erhalten bleibt ergeben sich keine weitergehende Eingriffe in das Schutzgut Fließgewässer. Allerdings soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Sielacht und der Gemeinde beabsichtigt, die Bäke nordöstlich des Planungsbereiches naturnah umzugestalten und dort Feuchtbereiche anlegen möchte. Somit werden durch die Planungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer erzeugt.

Das Oberflächenwasser spült insbesondere die auf Wegen und Stellplatzen von Fahrzeugen abgelagerten Schadstoffe (Öl und Kunststoff- und Gummiabrieb) in die Sammelrinnen, im Plangebiet in die mittig durchfließende Bäke. Darum erscheint eine Konzentration von Kfz- Stellplätzen entlang des Fließgewässers, die zudem eine stark verdichtete, ggf. versiegelte Bodenoberfläche erfordert, gewässerökologisch bedenklich.	Bei einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Stellplatzflächen und deren Regenwasserableitungen über Gullys mit Fangkörben können Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen werden.
Allgemein sind überbaute Flächen versiegelt bzw. versiegelnd verdichtende Flächen, die nicht wie unverdichtete Böden Oberflächenwasser, schwammartig aufnehmen und sukzessive gefiltert in tiefere Erdschichten einbringen können. Das gesamte Plangebiet besteht aus solchen Flächen, die jahrzehntelang gegangen, mit mehr oder weniger schweren Fahrzeugen befahren oder auch bebaut wurden. Die Oberflächen-Wasserableitung verläuft im vorliegenden Fall entsprechend dem Geländeniveau, weitgehend in die Bäke. Ein Anschluss an ein Entwässerungssystem (Kanalisation) ist nicht vorgesehen. Hingegen soll der Anschluss an unterirdische Schmutzwasserleitungen hergestellt werden.	Die Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in das Grundwasser bzw. eine Verdunstung kann durch die nordöstlich beabsichtigte naturnahe Flachwasserzone erreicht werden.
Durch die Konzentration von Kraftfahrzeugen ist eine höhere Lärmbelästigung zu erwarten, zusätzlich zu der Schallemission des benachbarten Schüttgut- und Recycling-Gewerbes, Die Lärmbelastung des angrenzenden Naturschutzgebietes Neuenburger Holz nimmt damit zu, was den Schutzgeboten des NSG widerspricht. Darum sollten weitere Schallimmissionen durch Kraftfahrzeuge. vermieden werden, indem auf die Caravan-Komponente und die weitere Versiegelung von Grünflache verzichtet wird. .	Durch die Planung von max. 20 Bungalows und 14 Reisemobilstellplätze werden keine für die Umgebung unzumutbaren Lärmerhöhungen hervorgerufen. Erfahrungsgemäß beschränken sich Fahrzeugbewegungen, sowohl in der Bungalow-Siedlung als auch auf dem Wohnmobilstellplatz, auf An-/Abreiseverkehre.
Hinweis zur Sprachregelung. In amtlichen Schriftstücken sollte auch die amtlichen Gebietsbezeichnungen verwendet werden. Und die ist nach der Verordnung des Landkreises von 2018 für das angrenzende Waldgebiet mit eingeschlossenem Naturwaldgebiet ,,Naturschutzgebiet Neuenburger. Holz". Einen „Urwald“ oder auch volkstümlich „Neuenburger Urwald“ gibt es nicht mehr. Mit freundlichen Grüßen	Dire Gebietsbezeichnung in der Begründung wird entsprechend der Verordnung des Landkreises angepasst.

T 14, Landkreis Friesland, 05.11.2020	Hinweise
<u>Originalstellungnahme:</u> Zu dem o. a. Bebauungsplan der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung: **<u>FB Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</u>** Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrs-landeplatzes WHV Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Gebäudehöhen über 105 m sind nicht zulässig. **<u>FB Umwelt:</u>** <u>untere Wasserbehörde</u>: Zu 6.9: Der Gewässerrandstreifen (5,00 m) ist zu erhalten und darf nicht bearbeitet, insbesondere nicht versiegelt werden. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. <u>untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die geplante Bauleitplanung keine Bedenken. Der Geltungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Bockhorn. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,6 ha. Durch die Planung ergeben sich für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Somit sind die Tatbestandsmerkmale eines Eingriffes gemäß §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz gegeben. Der wesentliche Eingriff entsteht durch die Umwandlung von Grünland in versiegelte Grundfläche. Dabei wird insbesondere der Lebensraum für offenlandgebundene Arten und Lebensgemeinschaften beseitigt bzw. stark beeinträchtigt. Außerdem wird das Landschaftsbild erheblich verändert.	Abwägungsvorschlag: Bei einer maximal 6,0 m zulässigen Gebäudehöhe kann eine Beeinträchtigung luftfahrttechnischer Belange ausgeschlossen werden. **<u>FB Umwelt:</u>** <u>Untere Wasserbehörde:</u> Die erforderlichen Gewässerrand- und Räumuferstreifen werden entsprechend den Vorgaben der Satzung der Sielacht mit nachrichtlicher Darstellung von10,0 m an der Bäke bzw. mit 6,0 m entlang des Gewässers III. Ordnung ausreichend berücksichtigt. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus den Eingriffstatbeständen ergibt sich ein Kompensationserfordernis. Diesem wir durch Festsetzungen von Eingrünungsmaßnahmen entsprochen; siehe unten.

Umgeben ist der geplante Geltungsbereich im Osten und Süden durch die Kompensationsflächen E 121 zum BP 48 (dunkelgrüne Flächen, Flurst. 14/150 und 28/3).
Im Süden befindet sich zudem das Naturschutzgebiet WE 307 „Neuenburger Holz“ (rote Schraffur, Flurst. 26/5).
Die Eingriffsbilanzierung im Punkt 7.5. der Begründung zeigt ein Kompensationsdefizit von 1.976 WE. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsfläche sowie der Kompensationsflächen ist durch die im Pkt. 7.7.1 der Begründung angegebene Bepflanzung entlang der Ost- und Südseite der Bungalowsiedlung zu verhindern.
Zudem ist der Behelfsparkplatz entlang der Nordseite ebenfalls mit einer Bepflanzung von der freien Landschaft abzugrenzen.
In Abstimmung mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist eine Flachwasserzone an der östlichen Böschung der Woppenkamper Bäke anzulegen.

Weder wird die Funktionsfähigkeit der festgesetzten Kompensationsflächen (E 121) eingeschränkt noch das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ durch die Planung beeinträchtigt.

Die vorgeschlagenen Bepflanzungen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Auf die Anlage einer Flachwasserzone muss nach Rücksprache mit der Sielacht aus unterhaltungstechnischen Gründen verzichtet werden. Allerdings wird auf die geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Bäke nordöstlich des Plangebietes verwiesen.

Aus Sicht der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. **FB Straßenverkehr:** Gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 102 Bedenken. Die Belange der Kreisstraße 102 werden hinsichtlich der vorgesehenen Erschließung zur freien Strecke und die Anlage von Stellplätzen in der Bauverbotszone berührt. Ich schließe mich daher der Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich – vom 27.10.2020 an. Auch aus verkehrstechnischer Sicht sehe ich die Anlegung von mehreren direkt aufeinander folgenden Zufahrten (Sondergebiet „Minigolfplatz“ mit Parkfläche, Stellplatzfläche Wohnmobile, Sondergebiet „Parkplatz“, private Zufahrt „Bungalows“) sehr kritisch und unsicher, unabhängig von der im besagten Bereich saisonal angeordneten Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h. Hinsichtlich der Parkflächen, deren Anlegung –siehe oben, Stellungnahme der Landesbehörde- in der Bauverbotszone ohnehin zu hinterfragen ist, sei noch angemerkt, dass hier eine Befestigung des Zufahrtbereiches auf jeden Fall von hier gefordert wird. Aktuell verursacht die (unbefestigte) Parkfläche am Minigolfplatz alljährlich Probleme, da durch ausfahrende Fahrzeuge Material auf den für Radfahrer freigegebenen Gehweg gelangt, das Belästigungen verursacht. **FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:** **FB Planung, Bauordnung - Brand-und Denkmalschutz:** **FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:** **FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:** Es bestehen keine Bedenken. In Vertretung	In Folge der aufgezeigten straßenbaurechtlichen Aspekte und im Interesse einer Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs hat eine telefonische Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Verkehrsbehörde beim Landkreis) und dem für die technischen Aspekte zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Aurich stattgefunden. Im Einzelnen wird der Bebauungsplan nun folgende Aspekte berücksichtigen: 1. Verzicht auf die Kurzzeitparkplätze für die Bungalowsiedlung 2. Verzicht auf eine Anbindung der Bungalowsiedlung für motorisierte Verkehre an die Kreisstraße 3. Bündelung der Zufahrten bzw. Klare Ein-/Ausfahrtregelungen Vgl. hierzu auch die Abwägung unter T 10 (NLStuV). Im Zuge der Entwicklung der touristischen Nutzungen wird die Gemeinde auch die heute noch geschotterten Parkplatzflächen herrichten bzw. befestigen, so dass künftig der Eintrag von Split auf dem Radweg deutlich reduziert werden kann.

T 15; IHK Oldenburg, 06.11.2020	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Bockhorn möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Bungalowsiedlung, der Anlage eines Reisemobilstellplatzes und der Sicherung eines Ausweichparkplatzes schaffen. Der Standort umfasst die Flächen des Erlebnisbades, der Minigolfanlage sowie einen Behelfs-Parkplatz, die Gewässer-parzelle der Bake und die Wegeparzelle der Kreisstraße — K 102. Für das gesamte Planungsgebiet existiert bisher kein Bebauungsplan und der Bereich wäre dementsprechend als, Aussenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen. Als Arten der baulichen Nutzungen sollen nun insgesamt sechs Sondergebiete (SO 1 - 6) festgesetzt werden. Im SO 1 soll unter anderem ein Kiosk auf dem Gelände des Erlebnisbades zulässig sein. Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer nimmt hierzu wie folgt Stellung: Wir befürworten grundsätzlich die Ziele der Planung, die Infrastruktur für Tourismus im Plangebiet auszubauen und zu sichern. Zu den Planunterlagen haben wir folgende Hinweise: **Zur Planungssituation im Umfeld:** In direkter westlicher Nachbarschaft zum SO 4 befindet sich ein gewerblich genutzter Bereich. Dort ist ein Baustoffhandels- und Transportunternehmen gewerblich tätig. Die Fläche ist bisher nicht überplant und stellt einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB dar. Nach unseren Informationen steht das heute dort ansässige Unternehmen mit der Gemeinde Bockhorn in Kontakt, um seine Betriebsstätte zu beplanen. Wir halten es für erforderlich, dass dieser Gewerbebetrieb sowohl hinsichtlich seiner gewerblichen Tätigkeit als auch in seinen Planungen nicht durch das vorliegende Planvorhaben beeinträchtigt wird. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass sich die Schutzansprüche gegenüber Immissionen des gesamten Planbereichs der vorliegenden Planung gegenüber heute nicht verändern.	**<u>Abwägungsvorschlag:</u>** **Planungsrecht im Umfeld:** Der Standort der ehemaligen Ziegelei wird im wirksamen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aktuelle und geplante Nutzungsabsichten für diesen Bereich wären in Ermangelung eines verbindlichen Bauleitplanes nach § 35 BauGB zu beurteilen. Sowohl im Falle einer Beurteilung künftiger Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als auch im Falle einer Absicherung der Nutzungen durch einen aufzustellenden Bebauungsplan müssten künftige Nutzungen auf die Bestandssituation, nämlich auf die touristischen und Freizeitnutzungen sowie das Wohnen im Außenbereich (Urwaldstraße Nr. 36 und Nr. 38) Rücksicht nehmen. Diesen beiden Gebäuden kommt der Schutzanspruch des Wohnens im Außenbereich, vergleichbar eines MI – Gebiete, zu. Insofern ergeben sich durch die hier in Rede stehende Überplanung des Freizeitbereiches (BP 75) keine weitergehenden Einschränkungen auf die künftige Nachnutzung der aufgegebenen Ziegelei. Unter diesen vorher genannten Prämissen, wie z. B. Respektierung der immissionschutzrechtlichen Beschränkungen, ist die Gemeinde auch weiterhin bereit auf dem aufgegebenen Ziegeleigelände Nachnutzungen durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zu ermöglichen

Zum geplanten Kiosk Die Gemeinde Bockhorn orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2013 vom Büro Stadt und Handel erarbeiteten und vom Rat der Stadt beschlossenen „Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Bockhorn“ (EHk).	
Das Plangebiet liegt in städtebaulich nicht integrierter Lage außerhalb der Ortschaft Bockhorn. Auf dem Gelände des Erlebnisbades, das derzeit modernisiert wird, befindet sich bereits ein Kiosk. Das Erlebnisbad wird derzeit modernisiert. Auch der Kiosk soll im Zuge des Umbaus erneuert werden. Laut EHK können Kioske an solchen Standorten eine sinnvolle Ergänzung des Nahversorgungsangebotes sein (vgl. EHK, S. 84). Da der Kiosk bereits als Nahversorgungsangebot in Bockhorn etabliert ist, halten wir diesen für mit dem EHK vereinbar. Wir empfehlen jedoch festzusetzen, dass der Kiosk lediglich nahversorgungsrelevante Sortimente führen darf.	Bei dem im SO 1 zulässigen Kiosk handelt es sich um den im Erlebnisbad bereits vorhandenen Kiosk mit seiner typischen Angebotsstruktur (Eiscreme, Süßigkeiten, Kalt- und Warmgetränke, Imbiss) für solche Einrichtungen. Eine Konkurrenz zum örtlichen Einzelhandel wird nicht gesehen.
Hinsichtlich des EHK weisen wir auf Folgendes hin: Das EHK ist mittlerweile rund sieben Jahre alt. Ein solches Konzept kann nur so lange taugliche Grundlage für konkrete Planungen sein, wie seine tatsächlichen Ermittlungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen noch der Realität gerecht werden. Es ist daher angezeigt, das Konzept in regelmäßigen Abstanden zu überprüfen und es ggf. fortzuschreiben. Eine solche Aktualisierung ist in der Regel nach fünf bis sieben Jahren nach dem erstmaligen Beschluss des Konzeptes notwendig (vgl. Kuschnerus, Bischopink, Wirth (2018): Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Auflage, S. 281). Wir empfehlen, das EZK zu überprüfen, zu aktualisieren und vom Rat der Stadt beschließen zu lassen. Diesen Prozess sollte ein Arbeitskreis mit Vertretern der relevanten Akteure aus Handel, Verwaltung, Politik, Verbänden, Stadtmarketing und der Oldenburgischen IHK begleiten. In diesem Arbeitskreis können aktuelle und absehbare Vorhaben im gesamtstädtischen Kontext erörtert werden.	Die Gemeinde schätzt mit der Modernisierung des ALDI-Marktes und der planungsrechtlichen Absicherung der Modernisierung des Combi-Marktes die Einzelhandelsentwicklung im Ort vorerst als abgeschlossen ein. Sollten sich im Laufe der kommende Jahre hierzu neue Erkenntnisse einstellen, so wird die Gemeinde zu gegebener Zeit auch das Einzelhandelskonzept aktualisieren.
Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Im Auftrag	

T 16; TENNET, 27.11.2020	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der o.g. 5. Änderung des FNP nehmen wir wie folgt Stellung: **bezüglich der Bestandsleitungen LH-14-204 und LH-14-315 gilt:** Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen und 220-kV-Leitungen ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. 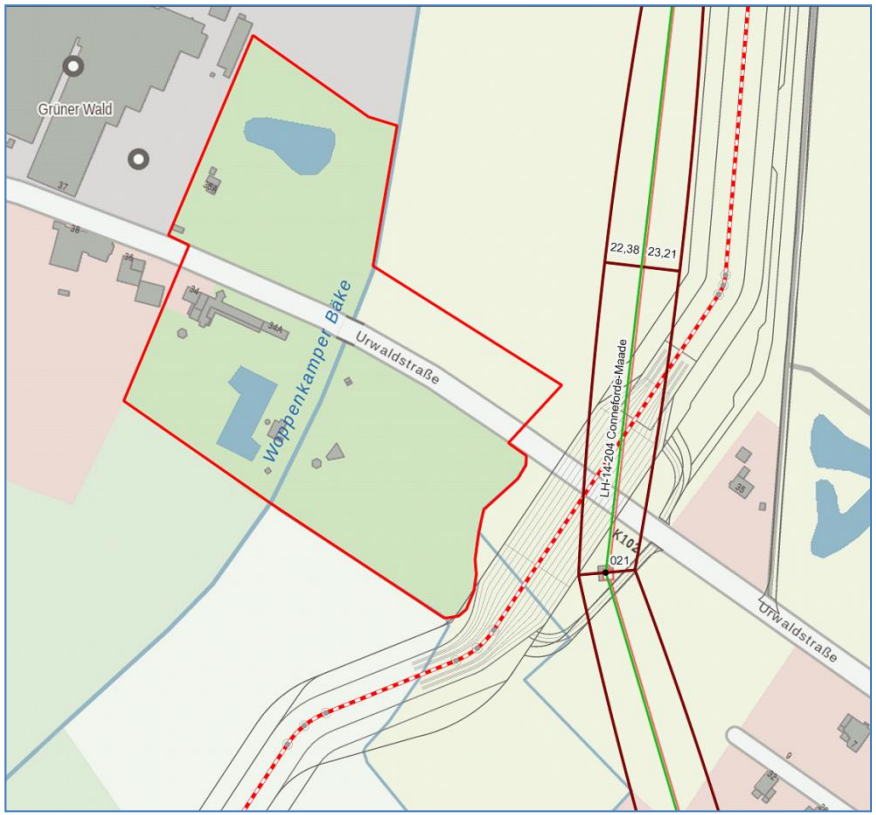 	**<u>Abwägungsvorschlag:</u>** Wie der Karte zu entnehmen, sind Belange der vorhandenen Frei-und Erdleitung durch die Planung zur 5. Änderung des FNP nicht betroffen.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kVLeitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 -1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 -1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.	Die dargestellten Schutzbereiche können eingehalten werden. Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe der Frei- oder der Erdleitung werden durch die Bauleitplanung weder vorbereitet noch sind solche beabsichtigt.

Die Erdüberdeckung der im Bereich Bockhorn verlegten Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines von uns beauftragten Baukontrolleurs ausgeführt werden. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	
Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.	Der Planungsbereich befindet sich außerhalb der Freileitungsschutzbereiche.
Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten. Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.	Diese Hinweise zu den elektromagnetischen Feldern und zur Geräuschentwicklung werden zur Kenntnis genommen.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Leitungskreuzung oder der Anlage und Nutzung von Zuwegungen oder Arbeitsflächen im Leitungsschutzbereich sind in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Verträge abzuschließen. **Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven 2 – Conneforde (NEP Projekt P175, BBPLG Nr.73):** Aufgrund des noch sehr frühen Planungsstadiums gibt es neben ersten, sehr groben Ergebnissen einer Vorstudie noch keine verbindlichen Trassenkorridore für diese Leitung. Aktuell bietet der Entwurf des BBPLG keine Möglichkeit zur Erdverkabelung. Dies bedeutet, dass eine Realisierung nur als Freileitung in Frage kommt. Alle weiteren Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Ihre o. g. Planungen zum Freibad / Siedlung tangiert eine der wenigen überhaupt verfügbaren Möglichkeiten eine konfliktarme Lösung in unmittelbarer Nähe zur alten Trasse / neuer Trasse (380-kV-Leitung, Erdkabel) zu realisieren. Gemäß den planerischen Grundsätzen (Bündelungsgebot) soll sich die neue Leitung am Trassenverlauf der beiden bestehenden Leitungen orientieren. Wir schlagen daher vor, Ihre und unsere Planungsabsichten gezielt aufeinander abzustimmen, um für beide Seiten den bestmöglichen Kompromiss zu finden und beide Projekte verwirklichen zu können. Wir bitten darüber hinaus um zukünftige Beteiligung am weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH	Die Gemeinde beschränkt sich mit ihrer aktuellen Planung auf bereits für die Erholung und die Freizeit ausgewiesene bzw. genutzte Flächen. Insofern werden durch die Konkretisierung der zulässigen Freizeitnutzung die Möglichkeiten zur Findung einer Trasse nicht weiter eingeschränkt als dies bereits heute der Fall ist. Die Gemeinde steht weiteren Abstimmungsgesprächen offen gegenüber und wird die Firma TENNET im weiteren Planverfahren beteiligen.

T 17; Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, 17.07.2020	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Frau Meyer-Staudt, die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage). 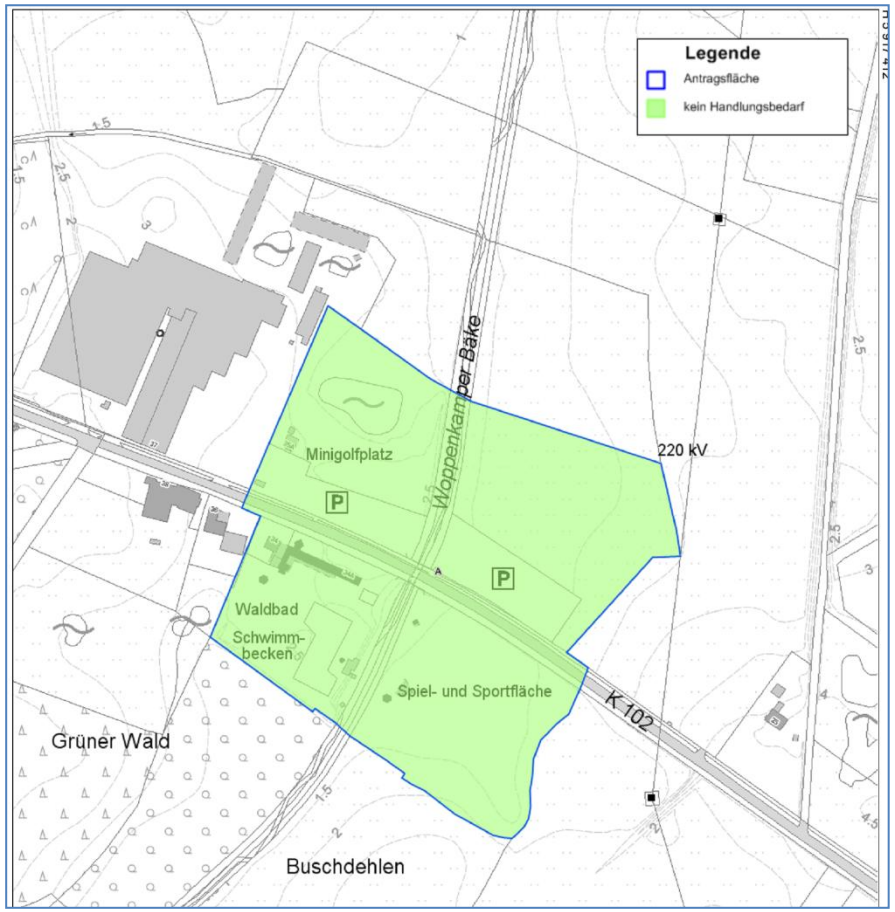 	**<u>Abwägungsvorschlag:</u>** In Folge der vorgenommenen Luftbildauswertung kann die Unbedenklichkeit im Zuge der Bauleitplanung bestätigt werden.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche A** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Bodensicht ist durch Vegetation sowie deren Schattenfall vereinzelt beeinträchtigt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Den gewünschten Hinweis auf etwa notwendiges Handeln im Falle der Auffindung irgendwelcher Kampfstoffe enthält der Bebauungsplan bereits.

Aufgestellt: Bockhorn, den 04.12.2020

HWPlan Stadtplanung

Herbert Weydringer